



Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Bürchen** vom 23. Dezember 2013 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bürchen am 18. Juni 2013 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes (Bereinigung Baurechtsverlegung; Wohnzone Ried und Verkehrszenen);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 21 vom 24. Mai 2013;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bürchen vom 18. Juni 2013, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans einstimmig angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 47 vom 22. November 2013;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 2. Juni 2014 womit eine positive Vormeinung abgegeben wurde, zumal durch die vorgenommenen Planungsmassnahmen die Bauzone der Gemeinde Bürchen nicht vergrössert wird und sie nicht in Konflikt mit anderen Interessen stehen;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 2. Juli 2014, womit der Mitbericht vom 2. Juni 2014 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Bürchen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Bürchen vom 18. Juni 2013 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bürchen am 18. Juni 2013 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes (Bereinigung Baurechtsverlegung; Wohnzone Ried und Verkehrszonen) wird homologiert.

Sitzung vom **13. Aug. 2014**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI